

# Hygienekonzept der Stadt Marktoberdorf für den Wochenmarkt am Marktplatz

## Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln:

1. Einhaltung der Mindestabstandsregeln von 1,5 Metern zwischen Personen am kompletten Wochenmarktareal. Ausgenommen davon sind Personen des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie und Geschwister.
2. Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen, Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere, bitten wir den Wochenmarkt nicht zu besuchen. Sollten Personen während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese umgehend das Areal zu verlassen.
3. Allgemeine Hygieneregeln (Niesen oder Husten in die Armbeuge, Abstand und Vermeidung von Berührungen) werden den Verkaufsständen als Aushang bereitgestellt.
4. Beim Betreten des Wochenmarktes besteht nach § 12 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 der 12. BayIfSMV für Kunden und Ihre Begleitperson über 15 Jahren FFP2-Maskenpflicht. Personen zwischen dem sechsten und dem 15. Geburtstag haben eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Ohne einen geeigneten Schutz ist das Betreten des Geländes untersagt. Ausgenommen sind nach § 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 der 12. BayIfSMV:
  - a. Kinder bis zum sechsten Geburtstag.
  - b. Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist. Dies muss durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden können.
  - c. Zum Zweck der Identifikation oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung.
5. Für das Personal der Verkaufsstände besteht nach § 12 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 der 12. BayIfSMV Maskenpflicht, soweit in Kassen- und Thekenbereichen durch transparente oder sonstige geeignete Schutzwände kein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet werden kann.
6. Aus hygienischen Gründen und zur Vermeidung von Infektionen wird den Verkaufsständen empfohlen, die Abgabe von Speisen, trotz des Widerspruchs zur Nachhaltigkeit, nicht in mitgebrachten Taschen oder Tüten zu verpacken.
7. Gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.
8. Die Einhaltung der Sicherheits- und Hygieneregeln wird stichprobenartig kontrolliert. Im Falle eines Verstoßes wird für die Dauer der Beschränkung ein Platzverbot ausgesprochen.
9. In der öffentlichen Toilette am Marktplatz können sich die Marktbesucher die Hände waschen und desinfizieren.

Stadt Marktoberdorf, 10.03.2021

Gez.

Sebastian Thier  
Marktverwaltung